

Betreff:

Auflage der Wählergruppenliste gemäß § 19 Abs. 9
des Kärntner Tourismusgesetzes; Vorbereitung der
Vorstandswahl des Tourismusverbandes Mölltal

Datum	2. Dezember 2022
Zahl	07-WT-TS-259/4-2022

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dipl.-Ing. Winfried Steiner
Telefon	050-536-17125
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

K U N D M A C H U N G

über die Auflegung der Wählergruppenliste und das Einspruchsverfahren zur Vorbereitung der Vorstandswahl des Tourismusverbandes Mölltal

Diese Auflegung hat den Zweck, die Wählergruppenliste durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der Vollversammlung des Tourismusverbandes nur ausüben, wenn sie in der Wählergruppenliste eingetragen sind!

Die Wählergruppenliste für die Vorstandswahl des Tourismusverbandes Mölltal liegt **vom 5. Dezember 2022 bis einschließlich 12. Dezember 2022** während der Amtsstunden beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 5. Stock/A5/10, 9020 Klagenfurt a. W., sowie im Info- & Buchungscenter Obervellach-Reißeck, Obervellach 58, 9821 Obervellach zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden den Wählergruppen A und B zugeordnet.

a) Der Wählergruppe A gehören an: Unterkunftsgeber, die gemäß § 6 Abs. 1 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz verpflichtet sind, eine Ortstaxe von Abgabenschuldern einzuheben, und Selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 3 Kärntner Tourismusabgabegesetz (K-TAG), die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß § 9 K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben und die hinsichtlich der Höhe der Tourismusabgabe gemäß dem Abgabenbescheid (§ 9 Kärntner Tourismusabgabegesetz – K-TAG) in die Abgabengruppen A und B eingestuft sind.

b) der Wählergruppe B gehören Selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 3 Kärntner Tourismusabgabegesetz (K-TAG), die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß § 9 K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben und die hinsichtlich der Höhe der Tourismusabgabe gemäß dem Abgabenbescheid (§ 9 Kärntner Tourismusabgabegesetz – K-TAG) in die übrigen Abgabengruppen des K-TAG eingestuft sind. Bei Zuordnung von Mitgliedern in beide Wählergruppen ist lediglich die Zuordnung zur Wählergruppe A maßgeblich.

Innerhalb der Einsichtsfrist steht jedem in die Wählergruppenliste Aufgenommenen bzw. dem vermeintlich Übergangenen das Recht zu, Einspruch zu erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Reihung in eine Wählergruppe zu. Die Einsprüche müssen noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (12.12.2022) einlangen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Kreiner

Ergeht an:

1. die Landesamtsdirektion, BGM Servicestelle, z.H. Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause,
mit der Bitte um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel ab sofort bis einschließlich 12. Dezember 2022 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlags- und Abnahmevermerk.
2. die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, z.H. Frau Petra Lagler BA MA und Mag. Marco Lins, im Hause
mit der Bitte die Kundmachung **ab 5. Dezember 2022 bis einschließlich 12. Dezember 2022** auf der Homepage www.ktn.gv.at unter „Amtliche Informationen“ mit der Überschrift: „Kundmachung: Auflage der Wählergruppenliste gemäß § 19 Abs. 9 des Kärntner Tourismusgesetzes; Vorbereitung der Vorstandswahl des Tourismusverbandes Mölltal zu stellen
3. die Gemeinde Flattach
mit der Bitte um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel ab sofort bis einschließlich 12. Dezember 2022 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlags- und Abnahmevermerk
4. die Gemeinde Lurnfeld
mit der Bitte um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel ab sofort bis einschließlich 12. Dezember 2022 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlags- und Abnahmevermerk
5. die Gemeinde Mallnitz
mit der Bitte um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel ab sofort bis einschließlich 12. Dezember 2022 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlags- und Abnahmevermerk
6. die Gemeinde Mühldorf
mit der Bitte um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel ab sofort bis einschließlich 12. Dezember 2022 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlags- und Abnahmevermerk
7. die Gemeinde Obervellach
mit der Bitte um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel ab sofort bis einschließlich 12. Dezember 2022 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlags- und Abnahmevermerk
8. die Gemeinde Reisseck
mit der Bitte um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel ab sofort bis einschließlich 12. Dezember 2022 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlags- und Abnahmevermerk
9. die Gemeinde Stall
mit der Bitte um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel ab sofort bis einschließlich 12. Dezember 2022 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlags- und Abnahmevermerk

Zur Kenntnis an:

10. Herrn Landesrat Mag. Sebastian Schuschnig, im Hause,
11. den Tourismusverband Mallnitz, per E-Mail
12. den Tourismusverband Obervellach-Reisseck, per E-Mail
13. den Tourismusverband Stall, per E-Mail

angeschlagen:

abgenommen:

